

Nr. 5502/J
1990-05-16

II-11095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Schranz, Mag. Brigitte Ederer, Ing. Nedwed
und Genossen

an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend antisemitische Vorfälle im Bundesheer

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es steht also - verfassungsrechtlich abgesichert - außer Zweifel, daß Mitglieder des Nationalrates in diesem Sinne Anfragen an einzelne Mitglieder der Bundesregierung dann stellen können, wenn sie es für angebracht halten. Es wäre daher entbehrlich gewesen, in den allgemeinen Feststellungen zur Anfrage Nr. 5017/J die Frage, ob und wie die parlamentarische Anfrage gerechtfertigt ist und ob und wie die parlamentarische Anfrage formuliert ist, einer subjektiven Bewertung zu unterziehen.

Schließlich handelt es sich um eine Angelegenheit, die, wie Sie selbst in der Anfragebeantwortung ausführen, zur Verhängung einer Disziplinarstrafe einerseits bzw. zu einer Anzeige des Sachverhaltes an die zuständige Staatsanwaltschaft andererseits, geführt hat.

Es kann in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß das Tatbild der Verhetzung nach § 283 Abs. 2 StBG derjenige begeht, der öffentlich gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht. Schließlich gibt es noch für den militärischen Bereich eine Bestimmung über entwürdigende Behandlung. Nach § 35 Z 1 Militärstrafgesetz ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer einen Untergebenen oder Rangniedrigeren in

- 2 -

einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt ... , wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Es handelt sich bei dem Vorfall daher um ein gravierendes Fehlverhalten, bei dessen Duldung zumindest eine moralische Mitschuld naheliegt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung die nachstehende

A n f r a g e :

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Duldung einer "antisemitischen Äußerung" eines Offiziers durch anwesende andere Offiziere des Bundesheeres ein korrektes Verhalten ist?
2. Sind Sie der Meinung, daß die Unterlassung der Hilfeleistung an den Betroffenen und Beleidigten durch anwesende Offiziere des Bundesheeres ein korrektes Verhalten ist?
3. Werden Sie das Verhalten der Dulder bzw. Unterlasser beanstanden und auf disziplinäre Verantwortlichkeit überprüfen?
4. Sind Sie der Auffassung, daß Mitglieder des Bundesministeriums für Landesverteidigung derart geschult sein sollten, daß sie sofort einschreiten, wenn ein derartiges Fehlverhalten eines Heeresangehörigen - auch wenn es sich um eine einmalige Entgleisung handelt - auftritt?